

Satzung für Spezialmärkte der Stadt Trebsen (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.10.2015 (Beschluss SR/66/10/15) folgende

Marktordnung

als Satzung beschlossen:
(eingearbeitet 1. Satzungsänderung vom 24.10.2016)

Inhalt:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Marktorte, Markttag, Marktzeit
- § 4 Marktaufsicht
- § 5 Gegenstände des Marktes
- § 6 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 7 Auf- und Abbau
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Verhalten auf dem Markt
- § 10 Sauberhaltung des Marktes
- § 11 Haftung
- § 12 Gebühren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Trebsen betreibt Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Marktbenutzer/-teilnehmer sind Marktbeschicker (Standinhaber) und Marktbesucher.
- (2) Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten und die Hilfskräfte solcher Personen bzw. deren Personal.
- (3) Marktbesucher sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3 Marktorte, Markttag, Marktzeit

- (1) Die Spezialmärkte werden auf dem Markt abgehalten.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am Samstag vor dem 3. Advent in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

(3) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und Tag abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies im Amtsblatt der Stadt Trebsen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Durchführung anderer Spezialmärkte wird rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Trebsen öffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Trebsen übernommen und wird von den von der Stadt Trebsen beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.

(2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 5 Gegenstände des Marktes

(1) Die auf dem Spezialmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen dem Charakter des jeweiligen Spezialmarktes typisch sein. Anbieter, die nicht ausschließlich auf den Spezialmarkt bezogene Waren anbieten, können ausgeschlossen werden.

(2) Die bei der Durchführung der Spezialmärkte dargebotenen Waren und Leistungen haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 6 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

(1) Waren und Leistungen dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung. Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. bei früheren Märkten gegen die jeweils geltende Marktordnung verstoßen wurde;
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
4. die Anmeldefrist abgelaufen ist.

(5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Die Stände können am Markttag ab 8.00 Uhr aufgebaut werden.
- (2) Nach Beendigung des Spezialmarktes ist unverzüglich mit dem Abbau der Stände zu beginnen und der Markt zu räumen. Innerhalb einer Stunde muss die Räumung beendet sein.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Stände zugelassen, die entsprechend dem Marktmotto gestaltet bzw. geschmückt sind.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mind. 2,20 m gemessen ab der Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Stände dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Beim Aufstellen und beim Betrieb müssen die Belange des Brandschutzes beachtet werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar und lesbar ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit dies mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Die Verwendung elektrischer Geräte ist nur dann zulässig, wenn es sich um sicherheitsgeprüfte Geräte (E-Check) handelt, die ein entsprechendes Prüfsiegel tragen. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten.
- (8) Bei Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist dies im Vertrag mit anzugeben um eine ordnungsgemäße Stromversorgung gewährleisten zu können.
- (9) Die Nutzung von Heizgeräten mit Gas ist aus Umweltgesichtspunkten untersagt.
- (10) Offenes Feuer ist nur dann zulässig, wenn es in direktem Zusammenhang mit dem Angebot des jeweiligen Standes steht. Eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten. Handfeuerlöscher sind bereit zu halten.
- (11) In Gängen, Zuwegungen sowie hinter den Verkaufsständen ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr nach § 2 dieser Satzung haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungs-Verordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten im Marktgebiet und den Zustand seiner Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten, es sei denn, es wurde der Verkauf von einem „mobilen Verkaufsstand“ aus genehmigt.
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Markttorte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.

(3) Am eigenen Stand entstehende Abfälle sind von den Standinhabern selbst zu entsorgen; für Besucher werden Müllbehälter aufgestellt.

(4) Die Standplätze sind sauber zu verlassen.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen zur Ausübung der Marktaufsicht beauftragten Personen (siehe § 4) vorzuzeigen.

(3) Die Stadt Trebsen haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(4) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Trebsen keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Trebsen nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(5) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Trebsen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

§ 12 Gebühren

(1) Die Stadt Trebsen erhebt für die Überlassung der Marktfläche und eventuellen Verkaufseinrichtungen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Leistungen sowie die Marktabwicklung Gebühren.

(2) Diese betragen:

1. Standgeld bei Verkauf von Getränken, Heißgetränken und Speisen aller Art pro qm Verkaufsfläche	5,00 Euro/Tag
2. Standgeld bei Verkauf von allen anderen Sortimenten und Waren bei 1 bis 10 qm Verkaufsfläche	5,00 Euro/Tag
bei 11 bis 20 qm Verkaufsfläche	15,00 Euro/Tag
3. Verkaufseinrichtung der Stadt Trebsen	15,00 Euro/Tag
4. Bereitstellung eines Stromanschlusses 220 V / 380 V	3,00 Euro/Anschluss
5. Stromverbrauch pro Anschluss	
10/16 A / 220 V	3,00 Euro/Tag
16 A / 380 V	6,00 Euro/Tag
32 A / 380 V	12,00 Euro/Tag

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, wer am Marktverkehr als Inhaber einer Zuweisung teilnimmt; sind mehrere natürliche oder juristische Personen Inhaber einer Zuweisung haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren sind mit dem Beginn der Nutzung der Einrichtung fällig. Sie können auch für einen Monat im Voraus erhoben werden. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Waren und Leistungen nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
2. entgegen § 6 Abs. 2 die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig gewechselt hat,
3. entgegen § 7 Abs. 2 den Abbau seiner Verkaufseinrichtungen nicht eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit beendet und den Verkaufsplatz geräumt hat,
4. entgegen § 8 Abs. 2 die Höhenbeschränkungen nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 3 die vorgegebenen Maße für Vordächer überschritten hat,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt oder die Marktoberfläche beschädigt,
7. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Verkaufseinrichtungen unerlaubt an Bäumen, an Schutzvorrichtungen von Bäumen oder an Verkehrs-, Energie-, oder ähnliche Einrichtungen befestigt,
8. entgegen § 8 Abs. 5 die Bestimmungen über die Namensanbringung nicht einhält,
9. entgegen § 8 Abs. 7 nicht geprüfte Elektrogeräte benutzt,
10. entgegen § 8 Abs. 9 Heizgeräte mit Gas verwendet,
11. entgegen § 8 Abs. 10 auf den Marktplatz offenes Feuer verwendet,

12. entgegen § 8 Abs. 11 Gegenständen in Gänge und Zuwegungen lagert,
13. entgegen § 9 Abs. 3 Punkt 1 auf dem Marktplatz Waren im Umhergehen anbietet,
14. entgegen § 9 Abs. 3 Punkt 2 auf dem Marktplatz außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
15. entgegen § 9 Abs. 3 Punkt 3 auf den Marktplatz während der Verkaufszeiten Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
16. entgegen § 9 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 3 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist nach § 124 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung die Stadt.

(4) Andere Ordnungswidrigkeitenvorschriften (z.B. nach der Gewerbeordnung; Sächsisches Straßengesetz u. a.) gelten fort. Das heißt, Verstöße gegen diese Vorschriften können nach den entsprechenden Vorschriften durch die zuständigen Behörden ebenfalls geahndet werden.

§ 14 Datenschutz

Der Markthändler ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden unternehmensbezogenen Daten in der EDV-Anlage und/oder in Papierform bei der Stadt Trebsen gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trebsen, den 26.10.2015

Stefan Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.